VERORDNUNG (EWG) Nr. 456/74 DER KOMMISSION

vom 22. Februar 1974

über Zusatzmaßnahmen, die in der Landwirtschaft nach Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für die italienische Lira zu treffen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73 [4], insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 [6], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/73 des Rates vom 31. Oktober 1973 [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/74 [8], wurde ein mit Wirkung vom 28. Januar 1974 in der Landwirtschaft anzuwendender repräsentativer Umrechnungskurs für die italienische Lira festgesetzt. Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sowie Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 sahen jedoch vor, daß die in Italien geltenden Interventions- bzw. Einkaufspreise für Raps- und Rübsensamen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 auf einem in Lire ausgedrückten Niveau festgesetzt werden, das sich aus der Anwendung der am 31. Dezember 1973 geltenden Bestimmungen ergibt, wobei allerdings einige Erzeugnisse ausgenommen sind.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 411/74 des Rates vom 18. Februar 1974 über einige für Italien auf dem Agrarsektor zu treffende Maßnahmen im Anschluß an die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für die italienische Lira mit Wirkung ab 28. Januar 1974 [9] und die Verordnung (EWG) Nr. 412/74 des Rates vom 18. Februar 1974 über einige für Italien bei Raps- und Rübsensamen mit Wirkung vom 28. Januar 1974 zu treffende Maßnahmen im Anschluß an die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für die italienische Lira [10] wurden die in Italien für die einzelnen Zweige der Landwirtschaft geltenden Interventions- bzw. Einkaufspreise, ausgenommen für die Sektoren Wein, Olivenöl, Zucker und Tabak, mit Wirkung vom 25. Februar 1974 um 5 % erhöht. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/74 war der in Italien für Rindfleisch geltende Interventionspreis bereits mit Wirkung vom 28. Januar 1974 um den gleichen Prozentsatz erhöht worden.

Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 und Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 gelten nach Maßgabe der vorstehend genannten Bestimmungen.

Nach den betreffenden Bestimmungen werden die von Italien, entsprechend den Agrarmarktverordnungen je nach den sonstigen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der Auswirkung der obigen Maßnahmen festgesetzt. Um mit allen geeigneten Mitteln sicherzustellen, daß die übrigen auf Grund der Agrarmarktorganisationen auf den einzelnen Sektoren geltenden Beträge — soweit dies angesichts der besonderen wirtschaftlichen Lage Italiens nötig ist — auf der am 31. Dezember 1973 bzw. bei Zucker auf der am 31. Oktober 1973 geltenden, in Lire ausgedrückten Höhe gehalten werden, hat die Verordnung (EWG) Nr. 3494/73 der Kommission vom 21. Dezember 1973 [11], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/74 [12], Zusatzmaßnahmen definiert, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses für die Lira zu treffen sind.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen berücksichtigen die sich aus der Festsetzung eines am 28. Januar 1974 geltenden repräsentativen Kurses ergebende Lage. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 411/74 wurden dagegen ab 25. Februar 1974 in Italien auf einigen Sektoren die Interventions- bzw. Einkaufspreise erhöht.

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.
[5] ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
[6] ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.
[7] ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1973, S. 1.
[8] ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1974, S. 2.
[9] ABl. Nr. L 47 vom 20. 2. 1974, S. 1.
[10] ABl. Nr. L 47 vom 20. 2. 1974, S. 3.
[11] ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 35.
[12] ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1974, S. 53.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3494/73 ist daher aufzuheben und durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen. Außerdem ist die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/74, entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Fette, Getreide, Milch und Milcherzeugnisse, Saatgut, Wein, Obst und Gemüse sowie Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die vorliegende Verordnung gilt für die einzelnen Erzeugnisse jeweils nur bis zum Beginn des betreffenden Vermarktungsjahres 1974/1975, für Wein bis zum 15. Dezember 1974.

(2) Sie gilt nur für in italienische Lire oder aus dieser Währung vorzunehmende Umrechnungen.

Artikel 2

Der Koeffizient 0,9586 wird angewandt

A. im Sektor Fette auf

1. die monatlichen Zuschläge zu den Interventionspreisen für Ölsaaten,
2. die Zusatzbeihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen ;

B. im Sektor Getreide auf

1. die monatlichen Zuschläge zu den Interventionspreisen,
2. die Zu- und Abschläge bei den Interventionspreisen,
3. die Denaturierungsprämie,
4. die Erstattung zur Erzeugung,
5. den vom Stärkeerzeuger zu zahlenden und den vom Kartoffelerzeuger zu empfangenden Mindestpreis für Kartoffeln,
6. die Pauschalbeträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 ;

C. im Sektor Reis auf

1. die monatlichen Zuschläge zu den Interventionspreisen,
2. die für den Interventionspreis geltenden Zu- und Abschläge sowie Berichtigungsbeträge ;

D. im Sektor Milch und Milcherzeugnisse auf

1. die Beträge gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69,
2. die Transportkosten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68,
3. die Beihilfe gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68,
4. die Kautionen gemäß
   — Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72,
   — Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72,
5. die Beträge im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 757/71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1278/73 ;

E. im Sektor Saatgut auf

— die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 gewährte Beihilfe zu bestimmten Saatgutsorten.

Artikel 3

Der Koeffizient 0,9682 wird angewandt

A. im Sektor Fette auf

— Beihilfen zur Verarbeitung von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen ;

B. im Sektor Getreide auf

— die Beihilfe zur Erzeugung von Hartweizen ;

C. im Sektor Obst und Gemüse auf

— die Finanzausgleichsbeträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 ;

D. im Sektor Milch und Milcherzeugnisse auf :

— die Beihilfe für Magermilchpulver.

Artikel 4

Der Koeffizient 0,9221 wird angewandt

A. im Sektor Fette auf

— die Beihilfe für Olivenöl ;

[1] ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

B. im Sektor Wein auf

— die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70.

Artikel 5

Der Koeffizient 0,9129 wird im Sektor Fette angewandt auf

1. die monatlichen Zuschläge zu dem Interventionspreis für Olivenöl,
2. die Zu- und Abschläge beim Interventionspreis für Olivenöl.

Artikel 6

(1) Im Sektor Zucker

A. wird der Koeffizient 0,8778 angewandt auf

a) die im Rahmen der Intervention durch Ankauf festgesetzten Beträge,

b) auf die im Rahmen des Lagerkostenausgleichs festgesetzten Beträge für die Abgabe bzw. die Erstattung,

c) die Denaturierungsprämie,

d) die Erstattungen zur Erzeugung,

e) die Subventionen gemäß Artikel 34 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG,

f) die Produktionsabgabe sowie den Betrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 700/73,

g) den dem Rübenerzeuger vom Zuckerfabrikanten zu zahlenden Betrag gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG,

h) den Betrag der Beteiligung der Rübenerzeuger an den Lagerkosten bei Übertragung,

i) die Subvention zur Raffinade von Rohzucker aus den französischen überseeischen Gebieten ;

B. werden außerdem um 158 Lire je 100 kg erhöht

a) die Denaturierungsprämie,

b) die Erstattungen zur Erzeugung.

2. Die in Rübenlieferverträgen in italienischen Lire eingesetzten Rübenpreise bleiben auf ihrer in italienischen Lire ausgedrückten Höhe vom 31. Oktober 1973.

Artikel 7

Mit Wirkung vom 25. Februar 1974 wird der Koeffizient 0,9221 in Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 durch den Koeffizienten 0,9682 ersetzt.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 3494/73 wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 25. Februar 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI